

## Richtlinien für die Fortbildung

Gültig ab März 2003, revidiert 15.09.2016

- I Einleitung
- II Definition und Abgrenzung
- III Ziel und Zweck der Fortbildung
- IV Umsetzungsbedingungen
- V Arten und Mittel der Fortbildung

### I Einleitung

Diese Richtlinien unterliegen dem Gesetz (insbesondere ZGB, StGB, PsyG, PsyV, PsyAkkred, Psy-Reg und weiteren) sowie den SBAP.-Statuten.

Die lebenslange Fortbildung dient der Erhaltung und Weiterentwicklung der beruflichen Kompetenz.

Im Vorentwurf zum Psychologieberufegesetz PsyG (Stand 2003) steht in Art. 3:

«Die lebenslange Fortbildung gewährleistet die stetige Aktualisierung des Wissens und der beruflichen Kompetenzen.»

Im Psychologieberufegesetz PsyG (Stand Juli 2016) steht unter 5. Kapitel Ausübung des Psychotherapieberufes, Art. 27b) Berufspflichten:

«Sie vertiefen, erweitern und verbessern ihre Kompetenzen durch kontinuierliche Fortbildung.»

In der Berufsordnung des SBAP. (gültig ab 31. März 2002) steht unter Ziffer 2.1:

«Verantwortliches berufliches Handeln erfordert persönliche und fachliche Kompetenz. Die SBAP.-Mitglieder sichern die Qualität ihres Handelns durch kontinuierliche Fortbildung, Supervision und andere geeignete Massnahmen.»

Gestützt auf die gesetzlichen Vorgaben und die Berufsordnung des SBAP., sind vorliegende SBAP.-Richtlinien für die Fortbildung ausgearbeitet, von der Mitgliederversammlung verabschiedet und in Kraft gesetzt worden (20.03.2003 / revidiert 15.09.2016).

### II Definition und Abgrenzung

Die wissenschaftliche und berufliche Qualifikation für die Ausübung von Psychologieberufen umfasst zunächst die Grundausbildung im Hauptfachstudium Psychologie an einer fachlichen oder universitären Hochschule (dipl. Psych. FH, lic. phil., MSc oder äquivalente Abschlüsse).

Die Weiterbildung folgt auf die Grundausbildung und beinhaltet eine Spezialisierung, die bei Erfüllung der in den einschlägigen Richtlinien festgelegten Kriterien zu den Fachtiteln SBAP. führt:

- PsychotherapeutIn SBAP.
- FachpsychologIn SBAP. in Kinder- und Jugendpsychologie
- FachpsychologIn SBAP. in Arbeits- und Organisationspsychologie
- FachpsychologIn SBAP. in Laufbahn- und Rehabilitationspsychologie
- FachpsychologIn SBAP. in Berufs, Studien- und Laufbahnberatung
- FachpsychologIn SBAP. in Berufs- und Laufbahnberatung
- FachpsychologIn SBAP. in Notfallpsychologie
- FachpsychologIn SBAP. in Schriftpsychologie

# SBAP.

Schweizerischer Berufsverband für Angewandte Psychologie  
Association Professionnelle Suisse de Psychologie Appliquée  
Associazione Professionale Svizzera della Psicologia Applicata

- FachpsychologIn SBAP. in Klinischer Psychologie
- FachpsychologIn SBAP. in Sportpsychologie
- FachpsychologIn SBAP. in Gerontopsychologie
- FachpsychologIn SBAP. in Verkehrspsychologie
- FachpsychologIn SBAP. in Coaching.

### III Ziel und Zweck der Fortbildung

Die Förderung der Fortbildung im Sinne der Angewandten Psychologie ist dem SBAP. ein besonderes Anliegen. Die Angewandte Psychologie ist ihrem Wesen nach interdisziplinär und grenzüberschreitend. Theorienübergreifendes Denken ist gefordert, damit die in der Praxis entstehenden Probleme gelöst werden können. Die Evaluation der Wirksamkeit der Instrumente der Angewandten Psychologie ist deshalb ein wichtiges Qualitätskriterium der angewandten psychologischen Arbeitsweise.

Die lebenslange, kontinuierliche Fortbildung gewährleistet die stetige Aktualisierung des Wissens und der beruflichen Kompetenz. Sie ist somit ein wichtiger Bestandteil der Qualitätssicherung.

Die Fortbildung vermittelt die neuesten Erkenntnisse aus Theorie, Forschung und Praxis aus psychologischen und benachbarten Disziplinen. Dieses Wissen soll in die eigenen beruflichen Tätigkeiten integriert werden können.

### IV Umsetzungsbedingungen

Die detaillierten Ausführungsbestimmungen für die Fortbildung sind im Fortbildungsprotokoll geregelt. Im Fortbildungsprotokoll werden die zu leistenden Stunden Fortbildung (240 Stunden in drei Jahren) für maximal drei folgende Kalenderjahre eingetragen.

Dabei sind im Sinn der beruflichen Kompetenzförderung und Qualitätssicherung mindestens drei der sechs vom SBAP. anerkannten Fortbildungsarten (Abschnitt V Ziffern 1–6) sinnvoll zu nutzen.

Jedes Mitglied bildet sich kontinuierlich fort. Zudem ist in jeder Weiterbildungsrichtung, in der ein Mitglied einen Fachtitel trägt, fachspezifische Fortbildung während der gesamten Berufstätigkeit zu leisten.

Die Regelung über die Fortbildung gilt für alle Mitglieder des SBAP. ausser für studentische Mitglieder.

Fachtitelanwärtern wird ihre Weiterbildungszeit voll an ihre Fortbildung angerechnet.

Fachtitelträger sind verpflichtet, sich auch in ihrem Fachgebiet spezifisch und kontinuierlich weiterzubilden.

Die SBAP.-Mitglieder dokumentieren ihre Fortbildung so, dass Inhalt und Umfang jederzeit nachgewiesen werden können. Es ist im Interesse jedes einzelnen SBAP.-Mitgliedes, gegenüber Dritten jederzeit die Erfüllung der Fortbildungspflicht ausweisen zu können. Im Interesse des SBAP. liegt andererseits, dass die Verbandsmitglieder eigenverantwortlich die berufliche Kompetenz pflegen und die Qualitätssicherung ernst nehmen.

Während der psychologischen Berufstätigkeit ist das ausgefüllte Fortbildungsprotokoll alle drei Jahre der Geschäftsstelle SBAP. einzureichen gemäss Richtlinien Fachtitel «PsychologIn SBAP.», den Richtlinien der anderen Fachtitel, den Richtlinien Fortbildung und Fortbildungsprotokoll.

Von diesen Bestimmungen kann, auf schriftlichen Antrag an den Vorstand, abgewichen werden. Ausnahmen können insbesondere bei den folgenden Ereignissen bewilligt werden: wenn das Mitglied für mindestens 1 Jahr im Ausland ist, bei länger dauernder Krankheit, Militär- oder Zivildienst, Schwangerschaft und Mutterschaftsurlaub, länger dauernder Erwerbslosigkeit. Ein Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Das Mitglied muss Kopien der Fortbildungsprotokolle 10 Jahre aufbewahren (dies gilt ab 15.09.2016).

Eine Überprüfung der Fortbildungsverpflichtungen erfolgt anhand der detaillierten Ausführungsbestimmungen, die direkt im Fortbildungsprotokoll geregelt sind. Die Überprüfung liegt in der Verantwortung des Vorstandes und kann durch Stichproben oder generell bei allen Mitgliedern erfolgen. Bei Nichteinhalten der Vorgaben wird das Mitglied schriftlich ermahnt und allenfalls angehört. Dem Mitglied können zudem Auflagen gemacht werden. Bei Nichteinhaltung dieser Auflagen folgt Verwarnung bis Titelentzug oder Verbandsausschluss. Andere Vorgehensweisen sind dem Vorstand vorbehalten.

## V Arten und Mittel der Fortbildung

Grundsätzlich bestimmen die SBAP.-Mitglieder den Inhalt ihrer Fortbildung eigenverantwortlich.

Vom SBAP. anerkannte Fortbildungsarten und -mittel sind:

- Fortbildungskurse und Veranstaltungen, Vorlesungen, Schulungen, Trainings, Seminare, Tagungen und Kongresse, Vorträge, Kolloquien, Workshops
- Supervision und Teilnahme in Intervisionsgruppen, Selbsterfahrung in der eigenen oder in weiteren Psychotherapiemethoden
- Studium von Fachliteratur (alle Medien)
- Publikationstätigkeit, Lehrtätigkeit
- Durchführung von Seminaren, Vorträgen, Fortbildungskursen, Projekten, Aktivitäten, die der Weiterentwicklung der eigenen beruflichen Kompetenz dienen
- Mitarbeit in psychologischen Berufsverbänden. Mitarbeit in psychologischen Studien und Kommissionen, welche die eigene berufliche Kompetenz fördern.